

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1990

**zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 3. und 8. Dezember 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3102/90<sup>(2)</sup>, sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 3. bis 8. Dezember 1990 für Käse der Kategorie 1 eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das letzte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungs-

maßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Deshalb sollten als Sicherungsmaßnahme die Anträge abgelehnt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die zwischen dem 3. und 8. Dezember 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse der Kategorie 1 des KN-Codes ex 0406 werden abgelehnt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 1 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 24.